

d) Das Vetorecht

Das königliche Veto , Kassel 1832 (Vet.)

Die Initiative bei der Gesetzgebung, Kassel 1833 (In)

Nach Murhards eigenen Worten gehören beide Werke zusammen (\times), und zwar derart, daß das königliche Veto als eine der Grundlagen des Frühliberalismus anzusehen ist, das andere aber Hilfen anbietet für die Praxis.

Wir wenden uns zunächst dem an erster Stelle genannten Werk über das Vetorecht zu. Murhard erläutert das allgemeine Wesen und die Funktionen seiner Einrichtung. Dabei verweist er auf die allerorten - nicht nur in Deutschland - umlaufende Diskussion über diesen sehr wichtigen politischen Begriff. Es sprechen zahlreiche Staatsrechtler eine beredete Rolle; ihre Verfechter sind bezeichnenderweise Wissenschaftler wie v. Aretin oder K.v. Rotteck, Pölitz, Ancillon und R.v. Mohl. Diese Akademiker werden führend in der deutschen Publizistik. Allerdings: in Frankreich ist das Interesse für diese Frage noch größer als in Deutschland. Kaum ein Mann der Feder geht an diesem Problem vorüber. Damit hängt zusammen, daß Murhard in keinem anderen Werk so häufig Franzosen und deren Aufgaben und Leistungen zitiert und kritisiert (\times).

Es ist für Murhard am wichtigsten, ob ein suspensives oder ein absolutes Veto vonnöten sei? Wer aber tiefer graben will, der lese zuvor Murhards Abhandlung über die Volkssouveränität (). Murhard pflichtet dann aber denen nicht bei, die da meinen, eine konstitutionelle Staatsform sei undenkbar, wenn der Fürst nicht ein absolutes Vetorecht besitze (\times). Allerdings alles dem Zufall zu überlassen bzw. dem gültigen Gesetz, sei absurd "Gesetz ist nur ein leeres Wort, wenn kein Weg vorhanden ist, ihm Ansehen zu verschaffen" (\times). Murhard ist gleich vielen Franzosen allenfalls im Theoretischen für ein absolutes Veto, in der Praxis jedoch will er ein befristetes Veto (\times). Andernfalls ist es möglich, daß der Fürst mit Hilfe des Vetos die vorhandene Verfassung aushöhlt. Zwar ist derartiger Mißbrauch staatlicher Gewalt durch politisch Interessierte, besonders den Fürsten,

15. Kap.
bes d. Abschn. über
"Volkssouveränität"
darf. beruhen d. fol-
genden Ausführungen.